

Dienststelle Gesundheit und Sport

Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

FAQ Lockerungen in den Bereichen «Veranstaltungen und Verkauf»

Inhalt

1 Gesundheit, personenbezogene Dienstleistungen und Therapien	2
2 Andere Gewerbe, Verkauf	4
3 Veranstaltungen, Zeremonien	11
4 Aufenthalt im Freien	13
5 Sport, Freizeit	14
6 Schulische Angebote, Ausbildung	15
7 Diverses	16

Geöffnet oder gestattet seit 27. April

Phase 1

Bau- und Gartenmärkte	Coiffeur- und Kosmetiksalons	Einrichtungen zur Selbst- bedienung	Physiotherapie und Massage	Alle Eingriffe in sämtlichen Gesundheits- einrichtungen
--------------------------	---------------------------------	---	-------------------------------	--

Geöffnet oder gestattet ab 11. Mai

Phase 2

 Primar- und Sekundar- schulen regulärer Unterricht	 Einkaufsläden und Märkte	 Öffentlicher Verkehr nach normalem Fahrplan	 Prüfungen in Ausbil- dungsstätten
 Leistungssport Trainings mit mehr als 5 Personen	 Reisebüros	 Sportanlagen für Trainings	

Geöffnet oder gestattet ab 11. Mai unter Einhaltung besonderer Auflagen

 Gastronomie Max. 4 Personen pro Tisch, 2 m Abstand zwischen den Gästegruppen	 Gymnasien, Berufs- und Hochschulen Veranstaltungen bis 5 Personen	 Trainings in Gruppen von 5 Personen ohne Körper- kontakt	 Museen, Bibliotheken, Archive ohne Lesesäle
---	--	---	---

Voraussichtlich geöffnet oder gestattet ab 8. Juni

Phase 3

Treffen von mehr als 5 Personen	Weitere Schulen und Aus- bildungsstätten	Theater und Kinos	Zoos und botanische Gärten	Spiele ohne Publikum in Profiligen	Schwimm- bäder	Gottes- dienste	Berg- bahnen
---------------------------------------	--	-------------------------	----------------------------------	--	-------------------	--------------------	-----------------

Quelle: Bund, Stand 29. April; Grafik: Bund/Lea Siegwart

Fragen und Antworten:

1 Gesundheit, personenbezogene Dienstleistungen und Therapien	<i>Gültig bis 10. Mai 2020 (mit Schutzkonzept)</i>	Gültig ab 11. Mai 2020 (mit Schutzkonzept)
Was gilt ab 27. April 2020 im ambulanten und stationären medizinischen Bereich?	<i>Spitäler und ambulante medizinische Praxen dürfen sämtliche Eingriffe wieder vornehmen. Dasselbe gilt für Praxen der Zahnmedizin, Physiotherapie und medizinische Massage.</i>	<i>Gilt weiterhin.</i>
Welche weiteren personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt dürfen wieder öffnen?	<i>Wieder öffnen dürfen Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen, bei welchen ein enger Körperkontakt unausweichlich ist: Coiffeurgeschäfte Massagepraxen Tattoo-Studios und Kosmetikstudios Solarien Fusspflege Nailstudios Schneider/innen, Schneidergeschäfte etc. Dazu gehören auch alle von Körperkontakt begleiteten alternativen Therapieformen, die nicht unter die Gesundheitsfachperson nach Bundesrecht oder kantonalem Recht fallen (vgl. Art. 6 Abs. 3 Bst. m COVID-19-Verordnung 2). Auch in diesen Bereichen muss ein Schutzkonzept vorhanden sein und umgesetzt werden. Prostitution bleibt (auch in Privaträumen) weiterhin untersagt.</i>	<i>Gilt weiterhin.</i>
Welche weiteren Betriebe dürfen nebst Dienstleistern im medizinischen Bereich und den personenbezogenen Dienstleistern (s. oben) geöffnet werden?	<i>Geöffnet werden dürfen zudem: - Bau- und Gartenfachmärkte - Gärtnereien und Blumenläden - Nicht bediente öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Waschanlagen (siehe auch unter «Andere Gewerbe»).</i>	<i>Alle Läden, Märkte, obligatorischen Schulen, Gastrobetriebe, Museen und Bibliotheken dürfen wieder öffnen</i>
Darf der Vater sein frischgeborenes Kind im Spital besuchen?	<i>Es gilt im Kanton Luzern ein Besuchsverbot. Die Klinikleitung kann Ausnahmen bewilligen.</i>	<i>Dieses wird ev. per 10. Mai 2020 aufgehoben (Information dazu folgt).</i>
Dürfen Dentalhygieniker/innen arbeiten?	<i>Ja</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Darf ein Naturheilpraktiker Kunden behandeln?	<i>Ja</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>

Dürfen Suchtberatungen durchgeführt werden?	<i>Ja</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Sind Paarberatungen weiterhin erlaubt?	<i>Ja</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Sind Reittherapien weiterhin erlaubt?	<i>Ja. Siehe dazu https://veterinaer-dienst.lu.ch/</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Ist Reitunterricht gestattet?	<i>Nein. Siehe dazu https://veterinaer-dienst.lu.ch/</i>	<i>Ja, als Einzeltraining sowie in Gruppen bis zu max. 5 Personen (inkl. unterrichtende Person). Die Benützung von Trainingshallen und -plätzen für Pferde zu den genannten Zwecken ist zulässig. Siehe dazu https://veterinaer-dienst.lu.ch/</i>
Dürfen Medizinische Massagen angeboten werden?	<i>Ja</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Dürfen Kindertagesstätten (KITAs) geöffnet bleiben?	<i>Ja. KITAs wurden als systemrelevante Organisationen vom Bund und Kanton verpflichtet, den Betrieb aufrecht zu erhalten.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Dürfen Spielgruppen geöffnet haben?	<i>Ja, diese dürfen per sofort wieder ihren Betrieb aufnehmen.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Dürfen Ernährungsberatungen durchgeführt werden?	<i>Ja, sofern diese durch Gesundheitsfachpersonen nach kantonalem oder eidgenössischem Recht durchgeführt werden und sofern sie über ein Schutzkonzept verfügen und umsetzen (für Nicht-Gesundheitsfachpersonen werden diese voraussichtlich ab dem 11. Mai 2020 wieder zulässig sein).</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Dürfen Hundesalons geöffnet sein?	<i>Ja, auch Hundesalons fallen unter personenbezogene Dienstleistungen.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Dürfen Hundeschulen geöffnet sein?	<i>Nein. Siehe dazu https://veterinaer-dienst.lu.ch/</i>	<i>Hundeschulen dürfen wieder öffnen. Erziehungs-/Sozialisierungskurse auch in Gruppen sind wieder uneingeschränkt möglich, Sporttraining (alles, was nicht der Sozialisierung/Erziehung dient) in Gruppen von max. 5 Personen (inkl. unterrichtende Person) ist ebenfalls möglich. Die Benützung von Trainingshallen für Hunde und ähnliche Einrichtungen zu den beiden genannten Zwecken ist zulässig. Siehe dazu https://veterinaer-dienst.lu.ch/</i>

2 Andere Gewerbe, Verkauf	<i>Gültig bis 10. Mai 2020 (mit Schutzkonzept)</i>	Gültig ab 11. Mai 2020 (mit Schutzkonzept)
Unter welchen Voraussetzungen können Betriebe von den Lockerungen profitieren?	<p><i>Ab 27. April 2020 müssen sämtliche Betriebe, welche von den Verboten nach Art. 6 Abs. 1 und 2 der Covid-1-Verordnung ausgenommen sind, über ein branchenspezifisches Schutzkonzept verfügen und befolgen.</i></p> <p><i>Die Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes verbleibt bei den Betreibern und Organisatoren. Sie stellen dabei ihr individuelles Schutzkonzept auf das Schutzkonzept ihrer Branchenverbände ab, sofern solche vorhanden sind, ansonsten setzen sie die Vorgaben des BAG und des SECO direkt um.</i></p> <p><i>Die Hygienemassnahmen nach Art. 6 Abs. 4 der Covid-19-Verordnung gelten weiterhin.</i></p>	Gilt weiterhin.
Wann können die Einkaufsläden generell wieder eröffnen?	<p><i>Vorgesehen ist, dass sämtliche Verkaufsgeschäfte in der zweiten Etappe ab dem 11. Mai 2020 wieder öffnen können. Allerdings wird der Bundesrat den Entscheid darüber erst am 29. April 2020 fällen.</i></p>	<p><i>Sämtliche Verkaufsgeschäfte dürfen unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes wieder öffnen.</i></p>
Darf ein Verkaufsgeschäft mit gemischtem Sortiment (Lebensmittel, Tabakwaren, Sportabteilung, Kleiderabteilung usw.) geöffnet haben? Zum Beispiel Coop, Migros, Manor, Globus, Denner, Ottos, Landi usw.?	<p><i>Ja, aber nur den Lebensmittelbereich und den Bereich mit Gegenständen für den täglichen Bedarf. Die übrigen Bereiche sind deutlich abzusperren. Wenn eine Abspernung nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu realisieren ist, muss dies nicht erfolgen. Allerdings dürfen solche Produkte nicht verkauft werden.</i></p>	Ja.
Gelten ein Getränkemarkt oder Weinhandlung als Lebensmitteladen?	<p><i>Ja. Konsumation vor Ort ist nicht gestattet.</i></p>	Ja, gilt weiterhin.
Dürfen in Verkaufsgeschäften Degustationen angeboten werden (z. Bsp. Wein)?	<p><i>Nein.</i></p>	<p><i>Ja, unter Einhaltung des Schutzkonzeptes des Detailhandels. Die Gäste müssen sitzen.</i></p>
Bau- und Gartenfachmärkte durften wieder öffnen. Was ist ein Baufachmarkt?	<p><i>Ein Baufachmarkt muss Materialien für Heimwerker und / oder Handwerker anbieten. Darunter fallen zwingend Werkzeuge aller Art sowie auch Baustoffe wie Farbe, Holz und andere Rohstoffe die zum Bauen, Renovieren etc. benötigt werden. Meist verkaufen Baufachmärkte auch viele weitere Artikel, sei es z.B. Einrichtungsgegenstände für Garten und /</i></p>	Gilt weiterhin.

	<i>oder Haushalt etc. Die fett gedruckten Produkte müssen jedoch zwingend als Hauptsortiment vorhanden sein.</i>	
Was gilt bei Einkaufszentren?	<i>In Einkaufszentren dürfen nur die Geschäfte gemäss COVID-19-Verordnung 2 vom 16. März 2020 geöffnet sein (Lebensmittelläden, Apotheken, Drogerien, Kiosk, Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern, Poststellen und Banken). Konsumations- und Sitzgelegenheiten dürfen nicht geöffnet sein und/oder sind deutlich abzusperren. Grundsätzlich gilt: Hinein – einkaufen – hinaus!</i>	<i>Sämtliche Einkaufsläden und Märkte dürfen unter Einhaltung eines entsprechenden Schutzkonzeptes öffnen. Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen sind verboten.</i>
Darf ein Möbelgeschäft Gartenartikel verkaufen?	<i>Nein. Verbot gilt weiterhin. Ein Möbelgeschäft ist kein Baumarkt und auch kein Gartencenter. Es ist geschlossen zu halten.</i>	<i>Der Verkauf ist wieder offen, die Unterteilung ist nicht mehr notwendig.</i>
Darf ein Fachgeschäft mit Gartenmöbeln wie ein Gartenschlachtmarkt geöffnet haben?	<i>Nein. Verbot gilt weiterhin. Ein Fachgeschäft für Gartenmöbel fällt nicht unter die besagten Bestimmungen.</i>	<i>Ja, diese dürfen wieder öffnen.</i>
Darf ein Möbelgeschäft Waren ausliefern?	<i>Ja.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Dürfen Kunden bestellte Waren abholen?	<i>Ja, wobei die Geschäftsräume nicht betreten werden dürfen.</i>	<i>Ja, während der regulären Öffnungszeiten.</i>
Ist es möglich, die Kunden nach Voranmeldung an der Hintertür des Verkaufsgeschäftes zu bedienen?	<i>Ja, wobei die Geschäftsräume nicht betreten werden dürfen.</i>	<i>Ja, auch durch die Vordertüre während der regulären Öffnungszeiten.</i>
Lieferdienst – Waren aller Art erlaubt?	<i>Ja.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Dürfen Geschäfte mit z. B. Kinderkleidern, Kleidung allg., Spielwaren, Parfümerien, etc. geöffnet haben?	<i>Nein, Verbot gilt weiterhin.</i>	<i>Ja, diese dürfen wieder öffnen.</i>
Dürfen folgende Geschäfte geöffnet haben? - Bastelshop - Wollfachgeschäft - Dekogeschäft	<i>Nein, Verbot gilt weiterhin.</i>	<i>Ja, diese dürfen wieder öffnen.</i>

Drogerien mit Warenhauscharakter (Drogeriemärkte)?	<i>Nur der Bereich mit Gegenständen für den täglichen Bedarf (z. B. Hygieneartikel) darf geöffnet sein. Die übrigen Bereiche (Kosmetik, Spielwaren, Markenparfümerieartikel, Sport usw.) sind deutlich abzusperren.</i>	<i>Ja, diese dürfen wieder öffnen.</i>
Darf ein Coiffeurgeschäft auch Waren verkaufen?	<i>Ja, aber nur branchenspezifische Produkte.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Dürfen ein Tabakwarengeschäft und/oder ein Geschäft, welches CBD-Produkte verkauft, offen halten?	<i>Ja.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Darf eine Papeterie offen halten?	<i>Ja. Allerdings dürfen nur Gegenstände des täglichen Bedarfs verkauft werden: Zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören Schreibmittel (Bleistift, Kugelschreiber, Farbstifte etc.), Schreibunterlagen (Papier, Hefte, Blöcke, Briefumschläge) sowie einfaches Büromaterial (wie Locher, Hefter, Ordner, Radiergummis, Büroklammern). <u>Nicht verkauft werden dürfen</u> hingegen alle anderen in Papeterien üblicherweise angebotenen Gegenstände, wie Geschenk- und Spielartikel, Karten (mit Ausnahme von Kondolenz- und üblichen Glückwunschkarten), Dekorationen, Geschenkpapier, Luxusschreibartikel, Luxusschreibpapier, Poster, Taschenrechner, Bilder- und Fotorahmen, Aktenvernichter, Papierschneidevorrichtungen, Bastelartikel und Ähnliches. Diese Gegenstände müssten entfernt, abgesperrt oder abgedeckt werden.</i>	<i>Ja, das gesamte Sortiment ist wieder verfügbar.</i>
Darf ein Kiosk offen halten?	<i>Ja, wenn es sich um einen Kiosk nach § 4 des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes (RLG) handelt.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Darf ein Schuhladen geöffnet haben?	<i>Nein, dies sind keine Gegenstände des täglichen Bedarfs.</i>	<i>Ja.</i>
Dürfen Orthopädiegeschäfte geöffnet haben?	<i>Ja, die Behandlungsräume für Orthopädie oder Rehabilitation dürfen für die dringend notwendige Versorgung geöffnet bleiben. Der Verkaufsbereich muss geschlossen sein oder abgesperrt (z. B. Schuhverkauf) werden.</i>	<i>Ja.</i>

Ist ein Verkauf von Kaffee in einer Bäckerei gestattet?	<i>Ja, aber die Konsumation darf nicht in der Bäckerei stattfinden. Es dürfen keine Aufenthalts- und/oder Sitzgelegenheiten angeboten werden.</i>	Ja.
Dürfen Bäckereien geöffnet sein?	Ja.	Ja, gilt weiterhin.
Darf eine Betriebskantine geöffnet sein?	<i>Ja, aber ausschliesslich für interne Mitarbeitende. Gäste/Externe Personen sind verboten. Die Massnahmen des Bundes (Hygienevorschriften etc.) sind einzuhalten. Soziale Distanz muss eingehalten werden, Richtzahl beträgt ca. 1/3 der im Normalfall verfügbaren Plätze.</i>	<u>Kantine mit Wirtschaftsbewilligung:</u> Verpflegung uneingeschränkt wieder möglich unter Einhaltung des Schutzkonzepts wieder möglich (max. 4 Gäste pro Tisch, alle Gäste müssen sitzen und zwischen den Gästegruppen sind zwei Meter Abstand oder trennende Elemente nötig). <u>Kantine ohne Wirtschaftsbewilligung:</u> Es dürfen ausschliesslich eigene Mitarbeiter verpflegt werden. Schutzkonzept einhalten.
Dürfen Tankstellenshops geöffnet sein?	<i>Ja, allerdings ist der Restaurantbereich zu schliessen und es dürfen nur Artikel für den Tagesgebrauch verkauft werden. Konsumations- und Sitzgelegenheiten dürfen nicht geöffnet sein und/oder sind deutlich abzusperren.</i>	Ja.
Verkauf von Tiernahrung, Medikamente etc. für den Grundbedarf?	<i>Erlaubt sofern es fürs Überleben der Tiere notwendig ist. Nicht erlaubt ist der Verkauf von Tieren.</i>	Ja.
Ist es möglich eine Verkaufsausstellung für Kunden auf Voranmeldung zu öffnen (Küchenausstellung, Keramikplatten, Auto, Möbel, sanitäre Installationen, Boden/Parkett, etc.)?	<i>Nein. Verbot gilt weiterhin. Ausstellungen/Showrooms von Gewerbebetrieben dürfen frühestens ab 11. Mai 2020 öffnen (Entscheid: 29. April).</i>	Ja.
Was gilt für öffentliche Einrichtungen zur Selbstbedienung?	<i>Öffentliche Einrichtungen zur Selbstbedienung sind wieder zulässig; wie zum Beispiel:</i> - Selbstbedienungssolarien - Self-Pick Blumen - Gemüse- oder Beerenfelder - Autowaschanlagen (s. unten)	Ja.

<p>Was gilt bezüglich Auto- waschanlagen?</p>	<p><i>Geöffnet sein dürfen neu wieder:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Automatische Waschanlagen - Waschboxen - Waschplätze - Staubsaugerplätze <p><i>Betrieben werden dürfen grund- sätzlich alle Anlagen, bei denen Kunden entweder im Fahrzeug sit- zen bleiben oder zumindest keinen direkten Kontakt zum Personal ha- ben. Somit darf auch Personal vor- handen sein. Entscheidend ist, dass die Vorgaben des BAG be- treffend Hygiene und Distanz ein- gehalten werden.</i></p>	<p><i>Diese dürfen unter Einhaltung ei- nes Schutzkonzepts wieder geöff- net sein.</i></p>
<p>Kann ein Fotostudio offen hal- ten (Erstellen und Verkauf von Fotos, Fotorahmen, Drucksach- en usw.)?</p>	<p><i>Nein. Fotostudios fallen <u>nicht</u> unter die Betriebe mit personenbezogener Dienstleistung. Erlaubt sind ledig- lich Tätigkeiten, bei denen keine weiteren Personen das Fotostudio betreten müssen (bspw. Objektfo- tografie für Kataloge).</i></p>	<p><i>Ja.</i></p>
<p>Darf eine Hochzeitsboutique öffnen, da die Kunden nur auf Termin vorbei kommen (keine Laufkundschaft)?</p>	<p><i>Nein, Verbot gilt weiterhin.</i></p>	<p><i>Ja.</i></p>
<p>Dürfen Fahrschulen Fahr- schüler unterrichten?</p>	<p><i>Nein, Verbot gilt weiterhin.</i></p>	<p><i>Ja, praktischer Fahrschulunterricht ist wieder möglich unter Einhaltung des Schutzkonzepts gemäss SFV. Auch sämtliche Kurse (WAB, VKU/Nothelferkurse) sind wieder zulässig (Gruppen bis zu max. 5 Personen inkl. unterrichtende Per- son). Die BAG-Regeln der Hygiene und Distanz sind im Rahmen eines Schutzkonzepts einzuhalten.</i></p>
<p>Dürfen Autogaragen ihren Betrieb aufrecht halten?</p>	<p><i>Reparaturen sind möglich. Die Verkaufsflächen müssen geschlos- sen werden (der Verkauf von Au- tos ist nicht gestattet, s. nachfol- gend).</i></p>	<p><i>Ja.</i></p>
<p>Darf ein Autohändler auf dem Ausstellungsgelände Auto- handel betreiben?</p>	<p><i>Nein, es darf weder im noch vor dem Geschäft ein Autokauf getä- tigt werden. Jede Abholung von Autos auf dem Betriebsgelände ist unzuläs- sig. Zulässig ist höchstens, dass Autos dem Käufer «geliefert» werden. Aus epidemiologischer Sicht ist dies nicht zu empfehlen.</i></p>	<p><i>Ja.</i></p>
<p>Darf das Fahrradgeschäft of- fen halten?</p>	<p><i>Reparaturen sind möglich. Die Verkaufsflächen müssen geschlos- sen sein.</i></p>	<p><i>Ja.</i></p>

Dürfen Zügelunternehmen arbeiten?	<i>Ja</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Reinigungsdienst – darf die „Putzfrau“ weiterhin meine Wohnung reinigen?	<i>Ja, soziale Distanz muss eingehalten werden.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Dürfen chemische Reinigungen, Waschsalons betrieben werden?	<i>Ja, Textilreinigungen fallen unter den täglichen Bedarf und dürfen offenbleiben (soziale Distanz muss eingehalten werden).</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Dürfen Schneidereien betrieben werden?	<i>Ja, es handelt sich um eine personenbezogene Dienstleistung. Sie müssen über ein Schutzkonzept verfügen und dieses umsetzen.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Dürfen Modisten (Herstellung von Kopfbedeckungen, Kostümen), Goldschmiede etc. wieder öffnen?	<i>Nein, diese Geschäfte dürfen voraussichtlich erst am 11. Mai 2020 wieder öffnen (Entscheid des Bundesrats erfolgt am 19. April).</i>	<i>Ja.</i>
Dürfen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnik (ICT-Anbieter) weiterhin ausgeübt werden?	<i>Diese dürfen analog den Handwerksbetrieben den Support bei den Kunden vor Ort gewährleisten. Ladenlokale sind geschlossen zu halten (Ausnahme: Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern). Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz sind zwingend einzuhalten.</i>	<i>Ja.</i>
Darf der Taxibetrieb aufrechterhalten werden?	<i>Ja</i>	<i>Ja, gilt weiterhin (neben dem Fahrer darf keine Person sitzen, Tragen von Hygienemasken empfohlen).</i>
Sind Bootstaxis zulässig?	<i>Ja, aber es sind wie bei den Taxis auf der Strasse die Hygiene- und Distanzvorschriften einzuhalten.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Können Anwälte und Aussendienstmitarbeiter ihre Arbeit weiterführen?	<i>Ja, aber nur in nicht generell öffentlichen Büros bzw. Anwaltskanzleien.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Können Kundenberatungen in Geschäften durchgeführt werden?	<i>Nein, persönliche Verkaufsberatungen sind nicht gestattet sofern es sich nicht um Lebensmittel und Gegenstände für den täglichen Bedarf handelt</i>	<i>Nein, gilt weiterhin.</i>
Sind Baubesichtigungen gestattet?	<i>Ja, Besichtigungen sind erlaubt und die Arbeiten auf den Baustellen dürfen fortgeführt werden unter Einhaltung der Vorschriften des Bundes.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Reisengewerbe (Hausierer) – ist es weiterhin erlaubt im Umherziehen Kunden aufzusuchen?	<i>Ja, ausser in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (z. B. Verkaufsgeschäfte). Die Hygiene- und Distanzvorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sind zu beachten.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>

Darf der „Strassenstrich“ offen sein bzw. fällt diese Tätigkeit auch unter das Verbot?	<i>Nein. Art 6 Abs. 2 Bst. e COVID-19-Verordnung 2 verweist auf Dienstleistungen mit Körperkontakt. Dazu zählt der Strassenstrich.</i>	<i>Nein. Verbot für Sexgewerbe: Erotikbetriebe und Angebote der Prostitution, einschliesslich in privaten Räumlichkeiten sind geschlossen zu halten.</i>
Dürfen in Verkaufsgeschäften Getränke zur Degustation angeboten werden (z. Bsp. Wein, Spirituosen)?		<i>Ja, unter Einhaltung des Schutzkonzeptes des Detailhandels. Die Gäste müssen sitzen.</i>
Sind Rundfahrten auf dem See zulässig (SGV, SNG)?	<i>Nein.</i>	<i>Nein, da primär ein Freizeitangebot (Ausnahme, wenn der Schiffsfahrtsbetrieb im Rahmen des Angebots im öffentlichen Verkehr durchgeführt wird). Die Vorgaben für Restaurationsbetriebe müssen eingehalten werden können (keine Party, keine Musik, kein Eventcharakter)</i>

3 Veranstaltungen, Zeremonien	<i>Gültig bis 10. Mai 2020 (mit Schutzkonzept)</i>	Gültig ab 11. Mai 2020 (mit Schutzkonzept)
Wann sind Veranstaltungen wieder möglich?	Es ist verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen durchzuführen.	<p><i>Präsenzunterricht bis und mit 5 Personen ist erlaubt.</i></p> <p><i>Sporttrainings bis zu 5 Personen sind wieder möglich (Breitensport).</i></p> <p><i>Im Bereich des Leistungssports sind Trainings von Sportler*innen sowie von Teamangehörigen im professionellen Spielbetrieb wieder zulässig (auch über 5 Personen).</i></p> <p><i>Sonstige Veranstaltungen (öffentliche und private) bleiben weiterhin verboten.</i></p> <p><i>Gemäss Bundesrat bleiben Grossveranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen sicher bis Ende August 2020 verboten (neue Beurteilung vor den Sommerferien, am 27. Mai wird entschieden, ab wann Veranstaltungen <1'000 Personen wieder möglich sind).</i></p>
Dürfen Gottesdienste und Messen stattfinden?	Nein.	Nein, Verbot gilt weiterhin.
Dürfen gemeinsame Gebete stattfinden?	<i>Nein. Es ist nicht erlaubt, sich für irgendeine Veranstaltung (Abendgebet, Freitagsgebet etc.) zu treffen.</i>	Nein, Verbot gilt weiterhin.
In welchem Rahmen dürfen Beerdigungen durchgeführt werden?	<p><i>Die teilnehmenden Personen müssen zum Familienkreis gehören. Bei grösseren Beerdigungen ist auf die Wahl der Örtlichkeiten zu achten und die Distanzregeln sind einzuhalten. Bei grösseren Beerdigungen (bei genügend Raum bis 40 Personen möglich) ist auf die Wahl der Örtlichkeiten zu achten und die Distanzregeln sind möglichst einzuhalten. Zwingend einzuhalten sind die Distanzregeln gegenüber dem begleitenden Personal.</i></p> <p><i>Die für die Beerdigungsräumlichkeiten zuständigen Personen sind zur Einhaltung eines Schutzkonzepts verpflichtet, welches auch die maximale Anzahl teilnehmenden Personen ausweist (es ist von einem Bedarf von mindestens 4 m² pro Person auszugehen).</i></p>	Gilt weiterhin.
Dürfen Abdankungen (Beerdigungsgottesdienst) in der Kirche durchgeführt werden?	<i>Ja, es dürfen aber ausser den Pfarrpersonen nur direkte Blutsverwandte und deren Partner anwesend sein. Ausserdem darf keine Kommunion bzw. Abendmahl durchgeführt werden und die</i>	Ja, gilt weiterhin.

	<i>Abstands- und Hygienevorschriften gemäss BAG sind einzuhalten.</i>	
In welchem Rahmen dürfen Ziviltrauungen durchgeführt werden?	<i>Es dürfen nur das Brautpaar, die Trauzeugen und die Amtsperson anwesend sein.</i>	<i>Gilt weiterhin.</i>
Darf eine Hochzeitsfeier mit Gästen auf dem privaten Grund durchgeführt werden?	<i>Nein, Verbot gilt weiterhin.</i>	<i>Nein, gilt weiterhin.</i>
Dürfen private Anlässe (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Taufe, Leidessen usw.) in privaten Räumen (z.B. Partylokal, Mehrzweckhalle usw.) durchgeführt werden?	<i>Private Anlässe in den eigenen vier Wänden sind erlaubt. Es wird aber empfohlen, die sozialen Kontakte auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Nicht erlaubt sind private Anlässe in einem Partylokal, Mehrzweckhalle etc.</i>	<i>Gilt weiterhin (vorgesehen sind Entscheide zum Versammlungsverbot von mehr als 5 Personen per 8 Juni 2020, Entscheide am 27. Mai 2020)</i>

4 Aufenthalt im Freien		
Müssen Campingplätze geschlossen werden?	<i>Ja mit Ausnahme der Personen, die ihren Wohnsitz auf dem Campingplatz haben. Gleiches gilt für Dauercamper.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Gilt das Versammlungsverbot auch auf privatem Grund?	<i>Nein, allerdings gilt das Versammlungsverbot auch für private Veranstaltungen.</i>	<i>Gilt weiterhin.</i>
Gilt das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum auch auf privaten Booten auf dem See?	<i>Ja, es dürfen sich höchstens fünf Personen auf einem Boot befinden und die Hygiene- und Distanzvorschriften sind einzuhalten.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Darf eine Kneippanlage geöffnet werden?	<i>Nein, Verbot gilt weiterhin.</i>	<i>Nein, gilt weiterhin.</i>
Ist das Verteilen von Flyer auf der Strasse gestattet?	<i>Nein, Menschenkontakte sind nach Möglichkeit zu unterlassen.</i>	<i>Nein, gilt weiterhin.</i>
Lebensmittelmarktstand?	<i>Ein einzelner Lebensmittelmarktstand ist einem Lebensmittelladen gleichgestellt und darf somit betrieben werden (die Abstandsregeln müssen aber eingehalten werden).</i>	<i>Gilt weiterhin.</i>
Sind Märkte zugelassen?	<i>Nein, sämtliche Märkte müssen geschlossen sein, auch wenn sie Lebensmittel verkaufen. Gemäss den Erläuterungen des Bundes sind Jahr- und Lebensmittelmärkte verboten, sollen aber in der zweiten Etappe ab dem 11. Mai 2020 wieder öffnen können - Entscheid voraussichtlich am 29. April 2020).</i>	<i>Ja, Märkte sind ab 11. Mai 2020 unter strikter Einhaltung des Schutzkonzepts wieder möglich.</i>
Können Glacé- oder Marro-nistände den Betrieb aufrecht erhalten?	<i>Ja.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Dürfen Schiffe gemietet werden?	<i>Nein.</i>	<i>Ja, falls damit sportliche Aktivitäten ausgeführt werden (z. B. Segeln). Beschränkung auf max. 5 Personen beachten (Abstandsregel kann nicht eingehalten werden analog Automiete).</i>
Dürfen Pedalos gemietet werden?	<i>Nein.</i>	<i>Nein, da es sich um eine Freizeitaktivität und nicht um eine sportliche Aktivität handelt.</i>

5 Sport, Freizeit		
Sind Vereinsaktivitäten zulässig?	Nein.	<p><i>Ja. Diese dürfen auch für das breite Publikum geschlossene Anlagen und Betriebe für Sportaktivitäten nutzen.</i></p> <p><i>Diese bedürfen eines Schutzkonzepts und sind grundsätzlich nur unter Anleitung und Kontrolle zulässig (vier Teilnehmende und ein/e Leiter/in).</i></p>
Was gilt für Fitnesscenter?	<i>Fitnesscenter gehören zur Freizeitgestaltung. Sie müssen weiterhin geschlossen bleiben. Ebenso die Sportkurse.</i>	<p><i>Fitnesscenter dürfen wieder öffnen, sofern sie über ein Schutzkonzept verfügen und dieses umsetzen.</i></p> <p><i>Personal Training in Gruppen von max. 5 Personen (inkl. Trainer) sind auch wieder erlaubt (siehe unten).</i></p>
Dürfen Schwimmbäder wieder öffnen?	Nein.	<i>Schwimmbäder dürfen für die Ausübung sportlicher Aktivitäten wieder öffnen. Nicht zulässig ist aber die allgemeine Öffnung zum Freizeitvergnügen, sondern einzig zum Training, allein, oder in einer Gruppe (max. 5 Personen) oder im Rahmen von Vereinsaktivitäten. Schutzkonzept erforderlich.</i>
Sind Personal Trainings und/oder 1:1-Trainings erlaubt?	Nein.	<i>Ja. In Gruppen von max. 5 Personen (inkl. Trainer) unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln.</i>
Sind Sportkurse (Yoga, Pilates, Karate, Boxen etc.) in kleinem Rahmen erlaubt?	Nein.	<i>Ja. Trainings in Kleingruppen mit maximal fünf Personen, ohne Körperkontakt und unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln können wieder stattfinden (vorbehältlich alternativen Trainingsformen im Rahmen eines bewilligten Schutzkonzepts des jeweiligen Verbandes).</i>

6 Schulische Angebote, Ausbildung		
Dürfen Vorbereitungskurse für die Lehrabschlussprüfung durchgeführt werden?	<i>Nein.</i>	<i>Ja, bis zu fünf Personen (inkl. Leiter*in; Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz müssen eingehalten werden)</i>
Sind Freizeitkurse für Kinder im Schulalter erlaubt?	<i>Nein.</i>	<i>Freizeitkurse mit bis zu fünf Personen sind erlaubt (Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz müssen eingehalten werden)</i>
Darf eine Ballettschule und/oder eine Tanzschule Kurse anbieten?	<i>Nein.</i>	<i>Ja, mit bis zu fünf Personen (inkl. Leitung) bzw. in mehreren Gruppen zu je max. fünf Personen, sofern ein bewilligtes Verbandskonzept vorliegt.</i>
Dürfen Sprachkurse in Kleingruppen bis 5 Personen durchgeführt werden?	<i>Nein.</i>	<i>Ja, bis zu fünf Personen (Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz müssen eingehalten werden, Risikogruppen beachten)</i>
Dürfen Chorproben stattfinden?	<i>Nein.</i>	<i>Ja, bis zu fünf Personen (Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz müssen eingehalten werden, Risikogruppen beachten)</i>

7 Diverses		
Wie sind Besuche in Alters- und Pflegeheimen unter COVID-19 geregelt?	<i>Es besteht ein generelles Besuchsverbot bis 10. Mai 2020. Die Leitung der Einrichtung kann in sachlich begründeten Fällen generell oder im Einzelfall Ausnahmen bewilligen (z. B. Eltern von Kindern, Partner/innen von palliativen Patient*innen, nahe Angehörige von Personen mit geistiger Behinderung). Zusätzlich gelten weiterhin die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten.</i>	<i>Gewisse Lockerungen in der Umsetzung des Besuchsregimes sind gegenwärtig in Umsetzung. Bewohnende und Angehörige können sich bei Differenzen mit der Heimleitung an die unabhängige Beschwerdestelle Alter wenden (www.uba.ch) bzw. an die kantonale Dienststelle Soziales und Gesellschaft.</i>
Was gilt für Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Museen, Bibliotheken, botanische Gärten und Zoos?	<i>Für diese Bereiche sind Lockerungen ab 8. Juni 2020 geplant. Der Bundesrat wird voraussichtlich am 27. Mai 2020 darüber befinden.</i>	<i>Museen, Bibliotheken und Archive dürfen wieder geöffnet werden (Ausnahme: Lesesäle). Botanische Gärten und Zoos bleiben bis am 8. Juni 2020 geschlossen.</i>
Wo kann ich Schutzmasken und weiteres Schutzmaterial beziehen?	<i>Kontaktieren Sie Ihre Apotheke. Der Kanton hat ausschliesslich Masken für Personen die im Gesundheitswesen tätig sind (Kontakt via jeweilige Organisation).</i>	<i>Neben Apotheken verkaufen mittlerweile viele Geschäfte Hygienemasken. Der Kanton Luzern hat ausschliesslich Masken für Personen im Gesundheitswesen (Kontakt via jeweilige Organisation).</i>
Darf die Sammelstelle (Ökiohof) der Gemeinde / Region offen halten?	<i>Ja.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Darf der Pool eines Mehrfamilienhauses benutzt werden?	<i>Ja (Hygienevorschriften und Abstandregeln sind einzuhalten)</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Ist ein Frühlingsputz mit 14 Personen erlaubt?	<i>Nein.</i>	<i>Nein, gilt weiterhin.</i>
Caritas Erstbekleidung	<i>Ist erlaubt, allerdings wirklich nur für die Erstbekleidung. Kleider, die probiert werden und nicht passen müssen gewaschen werden.</i>	<i>Gilt weiterhin.</i>
Wie viele Personen sind im Kanton Luzern genesen?	<i>Wir kennen die Zahl nicht, es gibt noch kein flächendeckendes Testing.</i>	<i>Gilt weiterhin.</i>

Stand Bearbeitung: 07.05.2020, 09.00 Uhr